

Ein vorhandener Patentschutz kommt dem Lizenznehmer in der Regel auch dann zugute, wenn nicht das Patent, sondern die ihm zugrunde liegende Erfindung lizenziert wird. Die Wirkungen des Patents zugunsten des Lizenznehmers treten ipso jure ein, ohne daß in diesen Fällen der Bestand des Lizenzvertrages vom Bestand des Patents abhängt.

Ein weiterer, in der Diskussion bisher unbeachtet gebliebener Gesichtspunkt darf von der sozialistischen Rechtswissenschaft bei der Wertung der Patentlizenz und ihrer Bedeutung für die Ausbildung der Lizenz als sozialistische Rechtsform nicht unbeachtet bleiben: Die besonderen sozialistischen Schutzrechtsformen für erfinderische Leistungen verleihen im Gegensatz zum kapitalistischen Patent dem Rechtsinhaber und den nutzenden Betrieben kein Ausschließlichkeitsrecht. Das ausschließliche Recht an der Erfindung und die damit dem Inhaber eingeräumte Befugnis, anderen die Nutzung zu verbieten, macht aber den besonderen Wert und die Spezifik der Patentlizenz aus. Es bildet die eigentliche Grundlage der herkömmlichen Lizenzrechtstheorie und der Lizenz als Rechtsform.

An der Patentlizenz in der überlieferten Form als theoretischem Angelpunkt der Lizenz als eigenständigem Vertragstyp festzuhalten, bedeutet folglich, kapitalistische Rechtsinhalte und Rechtsvorstellungen zu konservieren.

Der alte Ausgangspunkt schließt aus, die Lizenz zu einer allgemeinen, auch für den Austausch wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zwischen sozialistischen Unternehmen im inner- und zwischenstaatlichen Verkehr geeigneten Rechtsform auszubilden.

Schließlich ist hier der Platz, die Antipatentströmung, die in den kapitalistischen Ländern wieder Boden gewinnt, in den Dienst der eigenen Sache zu stellen. Wenn die Vorschläge auch nicht unbedingt auf eine Abschaffung des Patents zielen, so gehen sie doch in der Richtung, das Ausschließlichkeitsrecht des Patentinhabers in ein Vergütungsrecht umzuwandeln, also das „Recht aus dem Patent“ inhaltlich umzugestalten. Damit kommen diese Bestrebungen — von einigen bürgerlichen Autoren mit dem Etikett „kommunistisch“ versehen⁵³ — in die Nähe des Inhalts sozialistischer Schutzrechtsformen. Sie tragen progressive Züge und bestätigen die Richtigkeit und internationale Ausstrahlung sozialistischer Rechtsinhalte.

6. Versuch einer Lösung des Problems

Trotz der Einsicht, daß der Lizenzvertrag in seiner alten Form (als Patentlizenz) nur noch selten anzutreffen ist,⁵⁴ und die an ihr entwickelten Grundsätze auf die sich mehr und mehr in der Praxis durchsetzende Lizenzart (Fabrikationslizenz) nicht anwendbar sind,⁵⁵ hält die bürgerliche Rechtslehre an der einmal ausgebildeten Rechtsform fest. Die Lösung des unüberschaubar gewordenen Widerspruchs zwischen Lizenzpraxis und Lizenzrecht sucht sie auf dem für sie typischen Wege, Recht aus sich selbst und nicht an der ökonomischen Erscheinung zu erklären und zu gestalten.

Im wesentlichen begegnet man folgenden Versuchen zur Überwindung der gegenwärtigen Misere:

a) Ohne dem Problem nachzugehen, werden die neuen Arten der Lizenzgeschäfte in das alte Schema gepreßt, in das sie nicht passen. Der den öko-

⁵³ vgl. beispielsweise W. Müller, a. a. O.

⁵⁴ So z. B. H. Knoppe, a. a. O., S. 2; Blum / Pedrazzini, a. a. O., S. 373 ff.; Blum, a. a. O., S. 380 ff.

⁵⁵ So z. B. H. Rasch, a. a. O., S. 56.